

Verordnung der Gemeinde Kümmersbruck über das Verbot des Badens im Haidweiher

vom 06.06.2002

Aufgrund des Art. 27 Abs. 1 des Landesstraft- und Verordnungsgesetzes (LStVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 16.12.1999 (GVBl. S. 521) und § 9 Zweites Bayer. Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140) erlässt die Gemeinde Kümmersbruck folgende Verordnung:

§ 1

Das Baden im Haidweiher ist verboten. Am Ufer sind entsprechende Verbotsschilder aufgestellt.

§ 2

Wer den Vorschriften der Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwider handelt, kann nach Art. 27 Abs. 4 LStVG mit Geldbuße belegt werden, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Kümmersbruck, den 06.06.2002
Gemeinde Kümmersbruck

Richard Gaßner, 1.Bürgermeister